

UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2016

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen. Sie enthält Basisinformationen zum vorliegenden Versicherungsprodukt.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag (Vertrag) und die Vertragsbedingungen «UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen», Ausgabe 2016.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wir machen Ihren Alltag sicherer. Zum Beispiel mit

- unseren ausgewiesenen Fachspezialisten
- bedarfsgerechten Leistungen für Sie und Ihre Angestellten
- unserer 24-Stunden Erreichbarkeit für alle Ihre Fragen

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter www.baloise.ch

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter www.baloise.ch

2. Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich und/oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler.

Versicherte Personen sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Arbeitnehmer. Inhaber von Einzelunternehmen, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht obligatorisch gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert sind, sofern sie namentlich im Versicherungsvertrag aufgeführt sind (freiwillig versicherte Personen gemäss Unfallversicherungsgesetz).

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

Das vorliegende Versicherungsprodukt bietet dem Arbeitgeber die Möglichkeit sich und seine Arbeitnehmer gegen die finanziellen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie für Berufskrankheiten gemäss Unfallversicherungsgesetz zu versichern.

Auch Inhaber von Einzelunternehmen, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht obligatorisch gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert sind, können versichert werden. Voraussetzung ist eine besondere Vereinbarung. Die zu versichernden Personen müssen namentlich genannt werden.

Voraussetzung für Leistungen aus der UVG-Ergänzungsversicherung sind grundsätzlich Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ Taggeld (Schadenversicherung)

Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit infolge eines versicherten Unfalles, zahlt die Basler das vereinbarte Taggeld für jeden Kalendertag proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit aus.

Der Taggeldanspruch besteht solange als ein solcher nach Unfallversicherungsgesetz vorgesehen ist.

→ Invaliditätskapital (Summenversicherung)

Ist die versicherte Person infolge eines Unfalles invalid, zahlt die Basler die vereinbarte Summe (Invaliditätskapital) proportional zum voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad gemäss Unfallversicherungsgesetz oder Militärversicherungsgesetz.

Bei dauerhafter erheblicher Entstellung vergütet die Basler das im Vertrag vereinbarte Kapital für ästhetische Schäden.

→ Todesfallkapital (Summenversicherung)

Stirbt die versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalles, zahlt die Basler eine zuvor vereinbarte Summe (Todesfallkapital) an die Begünstigten aus. Die Begünstigung ist abschliessend in den Vertragsbedingungen geregelt und kann vom Versicherungsnehmer nicht abgeändert werden.

Zudem zahlt die Basler in jedem Fall zwei Monatslöhne anstelle des durch den Arbeitgeber gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Lohnnachgenuss. Die Hinterbliebenen erhalten somit in jedem Fall zwei Monatslöhne vergütet.

Für den gleichen Unfall bereits erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

→ Spitaltaggeld (Summenversicherung)

Die Basler zahlt während der gesamten Dauer eines unfallbedingt notwendig gewordenen Spital- oder Kuraufenthaltes das vereinbarte Spitaltaggeld aus.

→ Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Schadenversicherung)

Die Basler übernimmt in Ergänzung zu den Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz folgende Kosten für:

- > Spitalaufenthalt (weltweit unbegrenzt in vereinbarter Spitalklasse)
- > Kuraufenthalt (zusätzliche Kosten)
- > UVG-Taggeldabzug bei Spitalaufenthalt (volle Übernahme)
- > Transporte (zusätzliche Kosten)
- > Such- und Rettungsaktion (max. CHF 50 000)
- > Brillen (zusätzliche Kosten für Reparatur oder Ersatz zum Neuwert)
- > Beschädigte Kleider und Gegenstände des Versicherten und/oder Reinigung fremder Fahrzeuge und Gegenstände von hilfeleistenden Personen (zusammen max. CHF 5000 pro Unfall)

→ Differenzdeckung (Schadenversicherung)

Müssen in der obligatorischen Unfallversicherung und/oder in der UVG-Ergänzungsversicherung Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit oder Wagnis vorgenommen werden, so werden sowohl die gekürzten Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung als auch die vollen Leistungen aus der UVG-Ergänzungsversicherung vergütet.

→ Ergänzende Invaliden- und Hinterlassenenrente (Summenversicherung)

Die Basler zahlt für den Lohnanteil, welcher den UVG-Höchstbetrag des versicherten Verdienstes übersteigt, eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

→ Sicherheitsbaustein «Soforthilfe»

Bei einem versicherten Unfall bietet die Basler mit dem Sicherheitsbaustein «Soforthilfe» eine schnelle und unkomplizierte Zusatzdeckung für den Versicherungsnehmer und den Versicherten an.

4. Leistungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist die versicherte Person. Sie hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Basler.

Die Auszahlung des versicherten Taggeldes erfolgt über den Versicherungsnehmer, soweit er der versicherten Person trotz der Taggeldberechtigung Lohn zahlt.

Die Kapitalleistungen werden direkt an die versicherte/anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer weltweit.

6. Beginn des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Vertrag beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Der Versicherungsschutz für den einzelnen Arbeitnehmer beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie in der obligatorischen Unfallversicherung.

Inhaber von Einzelfirmen, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht obligatorisch gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert sind, erhalten Versicherungsschutz mit dem für sie im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.

7. Dauer des Versicherungsvertrages und -schutzes

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

8. Prämie

Die Prämie für Inhaber von Einzelfirmen, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht obligatorisch gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert sind, wird aufgrund der vereinbarten Lohnsumme festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen.

Die Prämie für die übrigen versicherten Arbeitnehmer wird jährlich provisorisch festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der deklarierten Löhne.

Halb- und vierteljährliche Zahlung kann gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Die Basler hat das Recht, die Lohnangaben zu überprüfen.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Leistungsfallendes kündigt.

9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

10. Weitere, dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat der Basler unverzüglich zu melden, sobald er erfährt, dass ein Versicherter seines Betriebes einen Unfall erlitten hat, der eine ärztliche Behandlung erfordert, eine Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat.

Die Unfallmeldung kann über das Internet (www.baloise.ch) oder beim Kundenservice der Basler vorgenommen werden. Letzterer ist weltweit unter folgender Nummer erreichbar: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Wird das Betriebsdomizil verlegt, ein neuer Betriebszweig übernommen oder die Tätigkeit geändert, ist dies zwecks Vertragsanpassung der Basler anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt dieses Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösungen schriftlich zu unterrichten. Er erhält dafür Unterlagen (Versicherteninformation) von der Basler.

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die ihm auferlegten Pflichten, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Eintritt oder Umfang des Leistungsfalles, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

11. Pflichten der Versicherten und Folgen von Pflichtverletzungen

Die der versicherten Person allfällig gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Erleidet die versicherte Person einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, so muss sie diesen unverzüglich dem Versicherungsnehmer oder der Basler melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

Nach dem Unfall muss so bald wie möglich ein Arzt beigezogen und für sachgemässe Pflege gesorgt werden. Es ist alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalles und seinen Folgen dienen kann. Der behandelnde/beratende Arzt ist von seiner Schweigepflicht zu entbinden (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten).

Zur Geltendmachung von Ansprüchen müssen detaillierte Originalrechnungen bzw. Berichte und Atteste eingereicht werden.

Verletzt die versicherte Person, welche nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, die oben erwähnten Pflichten, so treffen die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung (Kündigung, Leistungskürzung oder -verweigerung) nur diese Person.

12. Schuldhafte Herbeiführung des Leistungsfalles

Bei einfachem fehlerhaftem Verhalten oder irrtümlichem Beurteilen einer Gefahr trotz sorgfältiger Überlegungen durch die versicherte Person, erbringt die Basler die vollen Leistungen. Wird hingegen der Unfall grobfahrlässig (unter Verletzung elementarster Vorsichtsgebote) verursacht, so können die Geldleistungen analog dem UVG-Versicherer gekürzt werden.

Wurde eine Differenzdeckungsversicherung abgeschlossen, werden Leistungskürzungen infolge Grobfahrlässigkeit und Wagnis vergütet.

Bei Unfällen, die sich bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens sowie bei Eingehung von aussergewöhnlichen Gefahren ereignen, werden die Leistungen verweigert.

13. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Leistungsfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	spätestens bei Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung
Versicherungsnehmer	Prämienerhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des Versicherungsjahres	Tag, an welchem die Änderung in Kraft treten
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Verweigerung der Lohnüberprüfung	30 Tage ab Verweigerung oder nach Ablauf der Einreichungsfrist	Zugang der Kündigung
	Falsche Lohnangaben	30 Tage ab Feststellung	Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe für den Versicherungsvertrag	Erlöschenszeitpunkt
Aufgabe der Geschäftstätigkeit	Aufgabe der Geschäftstätigkeit
Ende der obligatorischen Versicherung nach UVG	Ende der obligatorischen Versicherung nach UVG

Erlöschensgründe für den Versicherungsschutz des einzelnen Versicherten	Erlöschenszeitpunkt
Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages	Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages
Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen	Nach Ablauf der Nachdeckung (31 Tage) seit Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen
Unbezahlter Urlaub	Nach Ablauf der Nachdeckung (31 Tage) seit Beginn des unbezahlten Urlaubes
Versicherte Person hat am Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV)	Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung

14. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Schweigepflicht-Entbindungsklausel: Gewisse Datenübermittlungen z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus (Entbindung von der Schweigepflicht). In der Einwilligungsklausel ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenmeldung bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Arzt, Sozialversicherungen). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des Schweizerischen Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

15. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
Fax: +41 58 285 90 73
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schiedsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
In Gassen 14, Postfach 2646
CH-8022 Zürich
www.versicherungsombudsman.ch

Vertragsbedingungen

UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Invalidenversicherung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

A. Grundlagen

A1

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung schützt die versicherten Personen in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung nach UVG vor den wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, unfallähnlichen Körperschädigungen und Berufskrankheiten.

A2

Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht dem VVG. Soweit der Vertrag Bestimmungen des Rechts der obligatorischen Unfallversicherung für anwendbar erklärt, gehen diese den anderslautenden Bestimmungen des Privatrechts vor.

A3

Versicherte Personen

¹ Versichert sind die im Vertrag bezeichneten und obligatorisch UVG-versicherten Arbeitnehmer.

² Freiwillig UVG-versicherte Personen (Selbständigerwerbende sowie ihre, nicht obligatorisch versicherten, mitarbeitenden Familienglieder) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung und bei namentlicher Nennung im Vertrag versichert.

A4

Beginn und Dauer der Versicherung

¹ Für Versicherte nach Ziff. A3 Abs. 1 beginnt der Versicherungsschutz an dem im Vertrag genannten Tag. Für neu in den versicherten Betrieb eintretende Mitarbeiter beginnt er zum gleichen Zeitpunkt wie die obligatorische Unfallversicherung.

² Für Versicherte nach Ziff. A3 Abs. 2 beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt.

³ Der Vertrag kann unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das im Vertrag genannte Ablaufdatum hin gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, auf dessen Ende hin er wiederum unter Wahrung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden kann.

⁴ Gibt der Versicherungsnehmer seine Geschäftstätigkeit auf oder endet die obligatorische Versicherung nach UVG, so erlischt der Vertrag per diesem Datum.

⁵ Für die versicherten Personen endet der Versicherungsschutz:

- Mit der Beendigung des Vertrages;
- mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Eine Verlängerung der Versicherung nach UVG über diesen Zeitpunkt hinaus, durch eine Abrede nach Art. 3 Abs. 3 UVG, bewirkt keine Verlängerung der Deckung aus diesem Vertrag. Dies gilt auch für unbezahlte Urlaube.

A5

Versicherte Unfälle

Versichert sind die sich während der Dauer der Versicherung ereignenden Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie während dieser Zeit auftretende Berufskrankheiten.

A6

Verhältnis zur obligatorischen Unfallversicherung nach UVG

¹ Versichert sind nur Unfälle und die diesen gleichgestellten unfallähnlichen Körperschädigungen und Berufskrankheiten, die eine Leistungspflicht aus der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG auslösen. Löst ein Ereignis nur Teilleistungen nach UVG aus oder werden die UVG-Leistungen gekürzt oder verweigert, so gilt die gleiche Beschränkung auch für die Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag (die Leistungskürzungen nach Art. 14 VVG sind auf diesen Vertrag nicht anwendbar). Vorbehalten bleibt die Differenzdeckung nach Ziff. B8.

² Für alle Leistungen aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Voraussetzungen für Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG. Soweit die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung diese Leistungsvoraussetzungen konkretisiert, gilt dies auch für die vertraglichen Leistungen aus diesem Vertrag. Massgebend für die Beurteilung der vertraglichen Leistungspflicht ist der Stand der Rechtsprechung zu den gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen.

³ Im Schadenfall sind Entscheidungen des UVG-Versicherers oder der Rechtsmittelinstanzen zur Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen in der obligatorischen Unfallversicherung für die Parteien bei der Beurteilung der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen aus diesem Vertrag bindend.

A7

Unfälle während schweizerischem Militär- und Zivildienst

Abweichend von den Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung sind Unfälle während schweizerischem Militär- und Zivildienst mitversichert, sofern der Versicherte vor Antritt des Militär- oder Zivildienstes in der obligatorischen Unfallversicherung gegen Nichtberufsunfälle versichert war. Die Leistungen aus diesem Vertrag erfolgen dann in Ergänzung der Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung.

A8

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Unfälle, die:

- a) Auf aussergewöhnliche Gefahren nach Art. 49 UVV zurückzuführen sind;
- b) sich anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens im Sinne von Art. 10 StGB ereignen;
- c) auf kriegerische Ereignisse zurückzuführen sind. Ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein besteht während 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten solcher Ereignisse Versicherungsschutz, wenn ein Versicherter im Aufenthaltsland von deren Ausbruch überrascht wird.
- d) Auf Erdbeben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen sind;
- e) auf die Einwirkung ionisierender Strahlen irgendwelcher Art zurückzuführen sind.

A9

Versicherter Lohn

¹ Massgebend für die Berechnung der Versicherungsleistungen ist der im letzten Jahr vor dem Unfall im versicherten Betrieb bezogene Lohn, im Maximum CHF 300 000.

² Bei den im Vertrag namentlich genannten Personen entspricht das Taggeld 1/365 der vereinbarten Lohnsumme. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Ist der effektive Jahreslohn, welcher bei der AHV deklariert wurde, mehr als 20% geringer, als die vertraglich vereinbarte Lohnsumme, so gilt der deklarierte AHV-Lohn als Grundlage für die Berechnung der Versicherungsleistungen. Liegt der orts- und branchenübliche Lohn über dem deklarierten AHV-Lohn, so dient jener, im Maximum aber die vereinbarte Lohnsumme, als Grundlage der Leistungsbemessung.

B. Versicherte Leistungen

B1

Taggeld (Schadenversicherung)

¹ Ist ein Versicherter nach ärztlicher Feststellung vorübergehend voll oder teilweise arbeitsunfähig, so bezahlt die Basler die im Vertrag festgelegten Taggelder proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit. Für den Unfalltag werden keine Leistungen erbracht.

² Die Basler bezahlt längstens während fünf Jahren seit dem Unfall Taggelder. Tage mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen für die Berechnung der Leistungsdauer als ganze Tage. Bei Rückfällen und Spätfolgen werden bereits bezahlte UVG-Taggelder an die Leistungsdauer angerechnet.

³ Erbringen andere Sozialversicherer oder private Schadenversicherer verdienstabhängige Leistungen, so ergänzt die Basler diese mit dem verbleibenden Lohnausfall, höchstens aber bis zu den vereinbarten Leistungen.

⁴ Bei Rückfällen und Spätfolgen früherer Unfälle, die nicht versichert waren oder für die aus der damaligen Versicherung keine Leistungspflicht mehr besteht, bezahlt die Basler während maximal sechs Monaten proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit das im Vertrag vereinbarte Taggeld.

B2

Invaliditätskapital (Summenversicherung)

¹ Ist der Versicherte infolge eines Unfalls zu mindestens 10% invalid, so bezahlt die Basler das im Vertrag vereinbarte Invaliditätskapital, sofern dem Versicherten aus der obligatorischen Unfallversicherung eine Invalidenrente ausgerichtet wird.

² Massgebend für die Bemessung des Invaliditätskapitals ist die erstmalige rechtskräftige Feststellung des Invaliditätsgrades in der obligatorischen Unfallversicherung. Nachträgliche Veränderungen des Invaliditätsgrades bleiben unberücksichtigt.

³ Sofern der Vertrag eine entsprechende Bestimmung enthält, wird ein progressiv erhöhtes Invaliditätskapital ausbezahlt. Das Kapital berechnet sich in diesen Fällen wie folgt:

Invaliditätsgrad	Variante 225%	Variante 350%
für den 25% nicht übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 25% nicht aber 50% übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität	aufgrund der doppelten Versicherungssumme	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
für den 50% übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme

B3

Ästhetische Schäden (Summenversicherung)

¹ Leistungen für ästhetische Schäden werden nur erbracht, wenn ein Invaliditätskapital mitversichert ist.

² Führt ein versicherter Unfall zu einer dauernden erheblichen Entstellung, so erbringt die Basler folgende Leistungen:

- a) Bei Entstellung des Gesichts: 10% des im Vertrag festgelegten Invaliditätskapitals;
- b) bei Entstellung anderer üblicherweise sichtbarer Körperteile: 5% des im Vertrag festgelegten Invaliditätskapitals.

³ Die Entschädigung für ästhetische Schäden beträgt im Maximum CHF 20 000 pro versicherte Person.

B4

Todesfallkapital (Summenversicherung)

¹ Stirbt ein Versicherter an den Folgen eines versicherten Unfalls, so bezahlt die Basler das Todesfallkapital.

² Begünstigt sind:

- Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner;
- bei Fehlen die gemäss UVG rentenberechtigten Kinder;
- bei Fehlen der überlebende Partner, der mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen am selben Wohnsitz gemeldet war und mit diesem eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat;
- bei Fehlen die übrigen Nachkommen.

³ Sind keine dieser Hinterlassenen vorhanden, bezahlt die Basler die Bestattungskosten bis zu einem Betrag von CHF 20 000. Ist das vereinbarte Todesfallkapital tiefer, so werden die Bestattungskosten höchstens in diesem Umfang übernommen.

⁴ Ein für den gleichen Unfall bereits erbrachtes Invaliditätskapital wird an das Todesfallkapital angerechnet.

B5

Lohnnachgenuss

¹ Leistungen aus diesem Abschnitt werden nur erbracht, wenn ein Todesfallkapital mitversichert ist.

² Stirbt ein Versicherter an den Folgen eines versicherten Unfalls, eines Rückfalls oder an den Spätfolgen eines früheren Unfalls, der nicht versichert war oder für den aus der damaligen Versicherung keine Leistungspflicht mehr besteht, so bezahlt die Basler anstelle des Arbeitgebers einen allfälligen, aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von diesem geschuldeten, Lohnnachgenuss von maximal zwei Zwölftel des versicherten Jahreslohns. Der Lohnnachgenuss stellt eine Schadenversicherung dar.

³ Erreicht der Lohnnachgenuss nach Abs. 2 den Betrag von zwei Zwölftel des versicherten Jahreslohnes nicht, so erbringt die Basler einen ergänzenden Lohnnachgenuss, der so bemessen ist, dass die Hinterbliebenen insgesamt zwei Zwölftel des versicherten Jahreslohnes erhalten. Der ergänzende Lohnnachgenuss stellt eine Summenversicherung dar.

B6

Spitaltaggeld (Summenversicherung)

Muss sich ein Versicherter einer stationären Behandlung in einem Spital unterziehen oder absolviert er eine ärztlich verordnete Nach- oder Badekur, so bezahlt die Basler während der Dauer der Behandlung, das im Vertrag festgelegte Spitaltaggeld, sofern und solange der Spital- oder Kuraufenthalt durch die obligatorische Unfallversicherung bezahlt wird.

B7

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Schadenversicherung)

Sofern und solange aus der obligatorischen Unfallversicherung Leistungen erbracht werden, ergänzt die Basler diese Leistungen mit der Übernahme folgender Pflegeleistungen und Kostenvergütungen:

- a) Kosten eines Spitalaufenthaltes: Weltweit unbegrenzt in der vereinbarten Spitalklasse, zusätzlich wird der Taggeldabzug nach Art. 27 UVV von der Basler übernommen;
- b) ärztlich verordnete Kuren: Die vom obligatorischen Unfallversicherer nicht übernommenen Kosten;
- c) Transport: Die vom obligatorischen Unfallversicherer nicht übernommenen Kosten;
- d) Such- und Rettungskosten bis max. CHF 50 000 pro versicherte Person;
- e) Reparatur oder Ersatz (zum Neuwert) beschädigter Brillen;
- f) sofern die Körperverletzung der ärztlichen Behandlung bedarf: Die Kosten für die Reinigung, die Reparatur oder den Ersatz zum Neuwert von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen des Verunfallten. Ebenfalls werden die Kosten Dritter für die Reinigung ihres Fahrzeuges oder anderer Gegenstände bezahlt, soweit diese Kosten auf die Mitwirkung bei der Rettung oder dem Transport des Verletzten zurückzuführen sind. Pro verunfallte versicherte Person werden max. CHF 5000 vergütet.

B8

Differenzdeckung (Schadenversicherung)

¹ Kürzt oder verweigert der Versicherer Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Eingehung eines Wagnisses, so vergütet die Basler dem Versicherten den Betrag, um den die Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung gekürzt worden sind. Auch die vereinbarten Leistungen aus diesem Vertrag werden ungekürzt erbracht.

² Nicht Gegenstand der Differenzdeckung sind Leistungskürzungen oder -verweigerungen wegen absichtlicher Herbeiführung des Unfalls und wenn sich der Versicherte einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzt.

B9

Ergänzende Invaliden- und Hinterlassenenrente (Summenversicherung)

¹ Sofern der Vertrag eine entsprechende Bestimmung enthält, bezahlt die Basler:

- a) Eine die obligatorischen Leistungen ergänzende Invalidenrente, wenn ein Versicherter infolge eines Unfalls zu mindestens 10% invalid ist;
- b) eine Hinterlassenenrente an den überlebenden Ehegatten und die Kinder des Verunfallten, wenn dieser an den Folgen eines versicherten Unfalls stirbt.

² Für die Bemessung der Rente gilt als versicherter Verdienst, der das UVG-Maximum (Höchstbetrag des nach UVG versicherten Verdienstes) übersteigende Teil, des in diesem Vertrag versicherten Lohns. Im Übrigen wird die Höhe der Rente nach den Regeln zur Bemessung der Invaliden- und der Hinterlassenenrente in der obligatorischen Unfallversicherung festgelegt. Sie wird nicht der Teuerung angepasst. Die Basler kann Monatsrenten unter CHF 500 in ein Kapital umwandeln und einmalig ausbezahlen. Die Kapitalisierung erfolgt zu den jeweils gültigen Rechnungsgrundlagen nach Art. 89 Abs. 1 UVG.

³ Die Renten werden bezahlt, wenn und solange aus der obligatorischen Unfallversicherung der anspruchsberechtigten Person eine Invaliden- bzw. eine Hinterlassenenrente entrichtet wird, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs der anspruchsberechtigten Person.

B10

Sicherheitsbaustein «Soforthilfe» (Schadenversicherung)

¹ Führt ein versicherter Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50%, so übernimmt die Basler während der Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Unfall, die Kosten für folgende Leistungen:

- a) Soforthilfe für den Versicherungsnehmer:
 - I. Eine Personalvermittlung zur temporären Besetzung der Stelle des verunfallten Arbeitnehmers;
 - II. medizinisch begründete, ergonomische Arbeitsplatzanpassungen;
 - III. die Einrichtung eines Arbeitsplatzes am Wohnort des Verunfallten.
- b) Soforthilfe für den Verunfallten:
 - I. Eine Haushaltshilfe zur Übernahme derjenigen Haushaltführungsarbeiten, die der Verunfallte unfallbedingt nicht ausführen kann;
 - II. die Betreuung der Kinder des Verunfallten;
 - III. zur Erhaltung der persönlichen Mobilität notwendige Taxifahrten, die aus der obligatorischen Unfallversicherung nicht vergütet werden;

- IV. bauliche Anpassungen am Haus oder an der Wohnung des Versicherten, soweit diese zur Erhaltung der Nutzbarkeit, für den Verunfallten erforderlich sind;
- V. technische Anpassungen am Motorfahrzeug des Versicherten, soweit diese zur Erhaltung der unfallbedingt eingeschränkten Fahrfähigkeit des Versicherten erforderlich sind;
- VI. einen Dolmetscher, sofern sich der versicherte Unfall im Ausland zugetragen hat;
- VII. den Rücktransport des Verunfallten sowie dessen Angehörigen aus dem Ausland.

² Erfordern die Unfallfolgen eine ärztliche Behandlung, so übernimmt die Basler, unabhängig vom Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit, jedoch längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Unfall, folgende Kosten:

- a) Psychologische Betreuung des Verunfallten und seiner nächsten Angehörigen;
- b) Reinigung, Reparatur oder Ersatz zum Neuwert von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen des Verunfallten (z. B. Handy);
- c) Übernachtung eines Angehörigen im Spital, in welchem der Verunfallte hospitalisiert ist oder in der Nähe dieses Spitals;
- d) Hin- und Rückreise eines nahen Angehörigen an den Unfallort, wenn der Verunfallte sich in einem medizinisch kritischen Zustand befindet oder an den Folgen des Unfalls verstorben ist.

³ Die Gesamtleistungen für den Sicherheitsbaustein «Soforthilfe» sind wie folgt begrenzt:

- a) Für den Versicherungsnehmer nach Abs. 1a: CHF 10 000 pro versicherte Person;
- b) für den Verunfallten nach Abs. 1b und Abs. 2: CHF 10 000 pro versicherte Person.

C. Prämie

C1

Massgebender Lohn

¹ Der massgebende und zu deklarierende Lohn, für die im Vertrag nicht namentlich genannten Personen, wird wie folgt ermittelt:

- a) Auszugehen ist von der Summe der AHV-pflichtigen Löhne dieser Personen;
- b) ebenfalls zu deklarieren sind: Lohnanteile, auf denen keine AHV-Beiträge erhoben werden (z. B. AHV-Rentenbezüger, Jugendliche und Personen, die aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen sind);
- c) nicht zu deklarieren sind: Vom Arbeitgeber finanzierte Einkäufe in die betriebliche Vorsorge, Dienstaltersgeschenke sowie bei Personen, die mehr als CHF 300 000 verdienen: der diesen Betrag übersteigende Lohnanteil.

² Der massgebende Lohn für die im Vertrag namentlich genannten Personen, ist der im Vertrag für diese Personen aufgeführte Lohn.

C2

Abrechnung

¹ Auf den ersten Tag jeder Versicherungsperiode (Verfalltag) bezahlt der Versicherungsnehmer die von der Basler in Rechnung gestellte provisorische Prämie. Die endgültige Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres, aufgrund der vom Versiche-

rungsnehmer gemeldeten massgebenden Lohnsumme. Aus der Abrechnung resultierende Guthaben sind innert 30 Tagen auszugleichen. Saldi von weniger als CHF 20 werden weder eingefordert noch abgerechnet.

² Die Basler hat das Recht, die gemeldete massgebende Lohnsumme zu überprüfen. Dazu kann sie alle relevanten Unterlagen einsehen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Basler auf erstes Verlangen eine Kopie der AHV-Deklaration einzureichen. Er ermächtigt die Basler, bei der AHV-Ausgleichskasse in deren Akten, zur Bemessung der AHV-Beiträge des Versicherungsnehmers, Einblick zu nehmen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach diesem Absatz, so kann die Basler den Vertrag kündigen. Der Vertrag erlischt in diesem Fall 30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Das Gleiche gilt, wenn die Nachprüfung ergibt, dass der Versicherungsnehmer falsche Angaben gemacht hat.

³ Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung der massgebenden Lohnsumme, so ist die Basler berechtigt, die Lohnsumme zu schätzen. Die geschätzte Lohnsumme darf die massgebende Lohnsumme des Vorjahres höchstens um 50% überschreiten. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Basler mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (z. B. aufgrund einer Fusion) nachweist, dass sich die Lohnsumme gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50% erhöht hat.

⁴ Der Versicherungsnehmer hat während 30 Tagen nach Zugang, der aufgrund einer Schätzung erstellten Prämienabrechnung, deren Korrektur durch Nachreichen der Lohndeklaration zu verlangen. Die Basler erstellt daraufhin eine neue definitive Prämienabrechnung. Sie kann für den mit der Schätzung und deren nachträglicher Korrektur verbundenen Verwaltungsaufwand einen angemessenen Prämienzuschlag in Rechnung stellen. Dieser Zuschlag beträgt mindestens 5% und höchstens 10% der endgültigen Jahresprämie.

C3

Prämienanpassung

¹ Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

² Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämie nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

D. Obliegenheiten

D1

Unfallmeldung

Bei einem Unfall gilt die UVG-Unfallmeldung auch für diese Versicherung. Besteht die UVG-Versicherung bei einem anderen Versicherer so genügt eine Kopie der UVG-Unfallmeldung.

D2

Weitere Obliegenheiten

Hat ein Schadenfall eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge und führt er zum Bezug von Geldleistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung, so sind der Versicherungsnehmer und der Versicherte verpflichtet:

- a) Der Basler eine Aufnahme, Wiederaufnahme oder Änderung der Tätigkeit des Versicherten, allfällige Arbeitsversuche oder die Aufhebung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses umgehend anzuzeigen;
- b) der Basler den Bezug von Geldleistungen mitzuteilen;
- c) einen voraussichtlichen Leistungsanspruch rechtzeitig bei der IV (Rente, Umschulung, berufliche Massnahmen) anzumelden. Die IV-Anmeldung hat spätestens nach einer dahingehenden schriftlichen Aufforderung der Basler zu erfolgen. Auf schriftliche Aufforderung der Basler hin, hat sich der Versicherte auch zum Leistungsbezug bei weiteren Sozial- oder Privatversicherungen sowie staatlichen Stellen anzumelden (insbesondere bei der Arbeitslosenversicherung und der zuständigen Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG).

E. Übrige Bestimmungen

E1

Information der Versicherten

¹ Der Versicherungsnehmer ist von Gesetzes wegen (Art. 3 Abs. 3 VVG) verpflichtet, die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages, dessen Änderungen und Auflösung schriftlich zu unterrichten. (Merkblatt zum Vertrag: «Information für Versicherte»)

² Soweit die Basler für die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten Dritten gegenüber einstehen muss, kann sie auf den Versicherungsnehmer zurückgreifen.

E2

Gebühren

Vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesen zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

E3

Zügerrecht

¹ Tritt eine versicherte Person vor dem Erlöschen dieses Vertrages aus dem versicherten Unternehmen aus, so hat sie während dreier Monate das Recht, mit der Basler eine Einzel-Unfallversicherung abzuschliessen (Zügerrecht).

² Der Umfang der Einzelversicherung sowie die geschuldete Prämie richten sich nach dem Tarif und den Vertragsbedingungen, mit denen die Basler zum Zeitpunkt der Ausübung des Zügerrechts den Abschluss von Einzel-Unfallversicherungen anbietet.

³ Der Übertritt in die Einzelversicherung ist ausschliesslich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz möglich.

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Servicecenter 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch